

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterfeststellungsklage

29.09.2017 Seite 1

Bitkom vertritt mehr als 2.500 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 1.700 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen 1.000 Mittelständler, mehr als 400 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikationsoder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat kürzlich einen Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Musterfeststellungsklage veröffentlicht und die Fachöffentlichkeit zu einer Stellungnahme aufgefordert. Die Stärkung der kollektiven Rechtsdurchsetzung wird bereits seit mehreren Jahren auf europäischer und nationaler Ebene diskutiert. Bereits Ende 2016 war zu diesem Thema ein erster Entwurf bekannt gegeben geworden, der allerdings nicht weiter verfolgt wurde. Der nun vorgelegte Entwurf sieht die Verankerung einer Musterfeststellungsklage in der ZPO vor. Insbesondere Verbrauchern soll mit diesem Instrument eine einfache und kostengünstige Möglichkeit gegeben werden, auch geringwertige Schadensersatzforderungen oder Erstattungsansprüche zu verfolgen.

Das BMJV bat um Stellungnahme zu diesem Entwurf. Bitkom bedankt sich für diese Möglichkeit und nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung: Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und Neue Medien e.V.

Rebekka Weiß

Referentin Datenschutz & Verbraucherrecht

T +49 30 27576-161 r.weiss@bitkom.org

Albrechtstraße 10 10117 Berlin

Präsident Achim Berg

Hauptgeschäftsführer Dr. Bernhard Rohleder



Seite 2|11

Inhalt	Seite
1 Zusammenfassung	3
2 Zulässigkeit der Musterfeststellungsklage	4
3 Bindungswirkung des Feststellungsurteils	5
4 Prozessvergleich muss für Anmelder bindend sein	7
5 Hohes Missbrauchspotential durch Anmeldung ohne inhaltliche Prüfun	g 8
6 Keine Entlastung der Gerichte und auch keine Vereinfachung für Partei	en 10
7 Fazit	10



Seite 3|11

1 Zusammenfassung

Der vorgelegte Diskussionsentwurf stößt in vielerlei Hinsicht auf Bedenken. Besonders die fehlende Bindungswirkung für den Verbraucher bzw. die Austrittmöglichkeit aus einem geschlossenen Vergleich, die ungeprüfte Eintragung von Ansprüchen und die fehlende Waffengleichheit zulasten der beklagten Unternehmen bei zugleich hohem Risiko einer negativen Berichterstattung bei Durchführung eines Musterfeststellungsverfahrens zeigen, dass der derzeitige Entwurf keinen angemessenen Interessenausgleich erreicht. Der Diskussionsentwurf birgt außerdem erhebliche Missbrauchsrisiken, schafft Rechtsunsicherheit und belastet Unternehmen damit unverhältnismäßig. Dies zeigt sich insbesondere an der Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung unklar bleibt bzw. dazugehörige Detailfragen noch ungeklärt sind.

Es ist auch zweifelhaft, ob eine Musterfeststellungsklage tatsächlich die versprochene kostengünstige und effektive Rechtsdurchsetzung fördert. Zudem ist die Zielerfüllung des Entwurfs fraglich, da weder eine neue, effektive Rechtsdurchsetzung für Verbraucher ermöglicht wird, noch eine deutliche Entlastung der Gerichte eintreten wird. Letztlich kann eine Musterfeststellungsklage nur Teilaspekte klären. Die Verbraucher tragen weiterhin ein Kostenrisiko, da sie ihre Ansprüche in jedem Fall selber einklagen bzw. durchsetzen müssen. Die Gerichte werden ebenfalls nicht entlastet und mit einer zügigen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten wird nicht zu rechnen sein. Dies zeigt auch ein Vergleich mit dem bereits bestehenden Kollektivverfahren des KapMuG, in dessen Nachgang sich auch keine Verringerung der dem Verfahren nachgeschalteten Individualprozesse ergab.

Zudem zeigt sich in der Gesamtschau der bisher von der ZPO zur Verfügung gestellten Möglichkeiten, dass Verbrauchern bereits Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Soweit der Referentenentwurf die Einführung der Musterfeststellungsklage also damit begründet, dass die effektive Rechtsdurchsetzung wirksame Instrumente des zivilprozessualen Rechtsschutzes erfordert, die von den Verbrauchern auch tatsächlich in Anspruch genommen werden (S. 12 Referentenentwurf), muss dem entgegengehalten werden, dass bereits ausreichend effektive Mittel (zum Beispiel Individualklage, streitgenössische Klage) zur Verfügung stehen. Mit diesen können die Verbraucher ihre Ansprüche durchsetzen, wobei sogar zusätzliche Unterstützung durch Mittel wie die PKH und auch die Beratung/Hilfestellung durch Verbraucherschutzorganisationen gewährleistet wird. Des Weiteren stellt bereits die Einziehungsklage nach § 79 Abs. 2 Nummer 3 ZPO ein effektives und erprobtes Mittel zur kollektiven Rechtsdurchsetzung dar.



Seite 4|11

In den nachfolgenden Abschnitten geht Bitkom auf die angesprochenen Aspekte im Einzelnen ein.

2 Zulässigkeit der Musterfeststellungsklage

Eine Musterfeststellungsklage ist mit einer erheblichen negativen Außenwirkung für das betroffene Unternehmen verbunden. Eine solche Klage erweckt in der Öffentlichkeit den Eindruck, dass das beklagte Unternehmen im großen Stil die Rechte seiner Kunden missachtet. Ähnlich wie bei einer Verdachtsberichterstattung ist dabei unerheblich, ob die Vorwürfe im Einzelfall berechtigterweise erhoben wurden oder nicht. Denn selbst wenn am Ende eines möglicherweise langwierigen Rechtsstreits zugunsten des Unternehmens entschieden wird, werden allein durch die mit einem solchen Verfahren verbundene "Prangerwirkung" nicht wieder auszugleichende Reputationsschäden bewirkt. Diese Erwägungen müssen bereits auf Ebene der Zulässigkeit des Verfahrens berücksichtigt werden. Daher müssen an das Rechtsschutzinteresse und die Verteilung der Prozessrisiken im Rahmen der Einführung einer Musterfeststellungsklage erhöhte Anforderungen gestellt werden.

In diesem Zusammenhang ist daher vor allem relevant, dass im derzeitigen Referentenentwurf vorgesehen ist, dass die Anmeldung von Ansprüchen oder Rechtsverhältnissen im Klageregister ohne inhaltliche Prüfung erfolgt. Dies ist aus mehreren Gründen problematisch. Mit Blick auf die Verjährungshemmung für angemeldete Ansprüche nach § 204 Abs. 1 Nummer 6b BGB-E sieht sich das beklagte Unternehmen erst einmal langfristig einer potentiell großen Zahl von Ansprüchen ausgesetzt, da die Anmelder durch die Verjährungshemmung zunächst einmal den Ausgang des Musterverfahrens abwarten können. Für die Unternehmen bedeutet dies eine erhebliche Rechts- und Planungsunsicherheit, da bis zum Ende des Musterfeststellungsverfahrens 1. unsicher ist, ob das Gericht eine Feststellung zugunsten der Verbraucher trifft und 2. Unsicherheit besteht, welche der angemeldeten Ansprüche in den ggf. nachfolgenden Individualverfahren tatsächlich bestätigt werden. Ob nämlich die Ansprüche der Anmelder überhaupt bestehen, stellt sich erst nach dem Musterfeststellungsverfahren (entweder im Individualverfahren entsprechende Nachweispflicht im Vergleich) heraus, sodass auch erst dann ggf. die Verjährungshemmung bestätigt oder, bei Nichtbestehen des Anspruches, verneint werden würde. Hinzu kommt, dass Unternehmen bei einer Musterfeststellungsklage nach dem derzeitigen Referentenentwurf nahezu einseitig die Prozessrisiken tragen, worin ein Eingriff in den zivilprozessualen Grundsatz der Waffengleichheit zu sehen ist.



Seite 5|11

Auch deshalb darf eine Musterfeststellungsklage nur in solchen Fällen zulässig sein, in denen tatsächlich ein berechtigtes Interesse an einem solchen Verfahren besteht. Die Anzahl möglicher betroffener Verbraucher ist dabei von entscheidender Bedeutung. Wenn der Ausgang des Verfahrens für nur 10 Verbraucher relevant werden kann, stehen Schaden und Nutzen einer Musterfeststellungsklage in jedem Fall außer Verhältnis. Die bisher vorgesehene geringe Anzahl von 10 betroffenen Personen ist auch nicht aus einem Vergleich mit dem KapMuG zu rechtfertigen, da die dort vorgesehene Grenze von 10 Personen darauf bezogen ist, dass die zu klärende Musterfrage in mehr als zehn bereits rechtshängigen Prozessen entscheidungserheblich ist (§ 6 Abs. 1 Satz 1 KapMuG). In diesem Fall ist die Prozessrisikoverteilung ausgewogener, sodass die geringere Zahl und die Notwendigkeit der Musterfeststellung vertretbarer sind. Zudem ist mit der Einziehungsklage gem. § 79 Abs. 2 S. 2 Nummer 3 ZPO bereits ein erprobtes und effektives Mittel für den kollektiven Rechtsschutz in der ZPO etabliert worden.

Bitkom regt daher an, in § 606 S. 2 Referentenentwurf die Zulässigkeit der Musterfeststellungsklage davon abhängig zu machen, dass glaubhaft gemacht wird, dass von den Feststellungszielen nach Satz 1 die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse von deutlich mehr als 10, **mindestens jedoch 500 Verbrauchern** abhängen.

3 Bindungswirkung des Feststellungsurteils

Der Entwurf stellt im Hinblick auf die Bindungswirkung des rechtskräftigen Musterfeststellungsurteils in § 614 Abs. 1 Referentenentwurf zwei Alternativen zur Diskussion. Nach der ersten Alternative soll das Urteil nur zugunsten der Verbraucher wirken können. Demnach soll das Urteil nur bindend sein, wenn sich der angemeldete Verbraucher darauf beruft. Nach der zweiten Alternative soll das Urteil in jedem Fall Bindungswirkung entfalten können.

Bitkom spricht sich deutlich für die zweite Alternative aus. Die angemeldeten Verbraucher profitieren von der Möglichkeit der Musterfeststellungsklage enorm. Sie können ohne eigenes Prozessrisiko entscheidungserhebliche Streitpunkte klären lassen und befinden sich damit in einer ohnehin komfortablen Situation. Auf dem Urteil oder Vergleich aufbauend können sie entscheiden, ob sie weiterhin gegen das Unternehmen vorgehen wollen. Wenn das Urteil zu Gunsten des Verbrauchers wirken kann, sollte es auch zu deren Nachteil wirken, um dem Grundsatz der Waffengleichheit Genüge zu tun. Es besteht andernfalls zudem auch die Gefahr von sich widersprechenden Urteilen. Besteht keine Bindungswirkung für die Anmelder, hätten die beklagten Unternehmen auch des



Seite 6|11

Weiteren keine Planungssicherheit da bei der vom Referentenentwurf zur Disposition gestellten ersten Alternative die Bindungswirkung für den angemeldeten Verbraucher nicht von vornherein feststeht. Die Unternehmen als Beklagte haben zudem keine Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Bindungswirkung und tragen von Beginn ein höheres Prozessrisiko. Wenigstens auf der Ebene der nachgelagerten Verfahren muss daher die Waffengleichheit zwischen den Parteien gewährleistet sein, was nur durch eine Bindungswirkung erreicht werden könnte.

Auch die Zielerreichung des Referentenentwurfs ist aus diesen Gründen fraglich. In der Begründung des Referentenentwurfs heißt es auf S. 11 ff.:

"Darüber hinaus dient sie [die Musterfeststellungsklage] der effektiven Rechtsdurchsetzung, kann durch die verbindliche Entscheidung wesentlicher Tatsachen- und Rechtsfragen zu einer Entlastung der Justiz beitragen und trägt zur Stärkung des Gerichtsstandorts der Bundesrepublik Deutschland bei.

(...)

Die Musterfeststellungsklage soll der zügigen Klärung von Tatsachen- und Rechtsfragen dienen und hierdurch zu einem effektiven Mittel der Rechtsverfolgung werden"

Diese erklärten Zwecke werden durch die vorgeschlagene erste Alternative verhindert. Zum einen würden bei Umsetzung der ersten Alternative Rechts- und Tatsachenfragen gerade nicht abschließend und zügig geklärt. Denn demnach wären genau diese Fragen in einem weiteren Verfahren einer erneuten freien Beweiswürdigung und Einschätzung des Gerichts zugänglich. Zum anderen ist zu bedenken, dass Unternehmen in einem Musterfeststellungsverfahren deutlich motivierter sein werden auf einen zügigen Verfahrensabschluss hinzuwirken, wenn eine Bindungswirkung für beide Seiten besteht. Bei einem komplett einseitigen Prozessrisiko werden Unternehmen hingegen wenig Anreize haben während des Verfahrens kooperativ mitzuwirken und ihre Prozesstaktik dementsprechend ausrichten.

Nur wenn für alle Beteiligten eine Bindungswirkung besteht kann eine Musterfeststellungsklage tatsächlich dazu beitragen Rechtsstreitigkeiten effektiv zu beenden und für die nötige Rechtssicherheit zu sorgen.

Über diese Überlegungen hinaus ist zusätzlich festzustellen, dass der Referentenentwurf eine systemfremde Konstruktion in die ZPO zu integrieren versucht, die auch aus gesetzessystematischer Sicht keinen angemessenen Interessensausgleich ermöglicht. Denn beide vom Referentenentwurf vorgeschlagenen Alternativen hinsichtlich der Bindungswirkung



Seite 7|11

weisen Schwächen hinsichtlich der Stellung der jeweils betroffenen Parteien im Klageverfahren auf. Nach der ersten Alternative, die keine Bindungswirkung seitens des Verbrauchers vorsieht, wird dem beklagten Unternehmen ein aufwändiges, kostspieliges Verfahren aufgebürdet, welches enormes Potential hinsichtlich einer negativen Berichterstattung birgt, ohne zugleich eine rechtssichere Position für das beklagte Unternehmen zu schaffen. Eine solche Stellung ist der ZPO bisher fremd. Auch die zweite Alternative ist offenbar keiner der in der ZPO bekannten Prozesssituationen nachgebildet (wie das zum Beispiel bei § 14 KapMuG der Fall ist, der dem § 67 ZPO nachgebildet ist). Der Verbraucher erhielte dabei nämlich weder eine aktive Stellung im Verfahren, noch könnte er dann auf das Ergebnis Einfluss nehmen und müsste dieses in der Konsequenz als verbindlich akzeptieren. Wer aber an das Verfahrensergebnis gebunden sein soll, sollte zugleich die Möglichkeit der Einflussnahme im Prozess erhalten. Eine solche Stellung als aktiver Prozessteilnehmer wäre daher notwendig und könnte zusätzlich durch die in Punkt 4 angesprochene Prüfung der angemeldeten Ansprüche unterstützt werden, was wiederum zu gesteigerter Rechtssicherheit führen würde (näheres hierzu unter Punkt 4).

4 Prozessvergleich muss für Anmelder bindend sein

Aus ähnlichen Erwägungen hält Bitkom die Regelung des § 612 Referentenentwurf für nicht gelungen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Anmelder nach Abschluss eines Vergleichs einseitig aus diesem austreten können, da auch dies das Kräfteverhältnis der Parteien in einer der ZPO unbekannten Weise verschiebt. Es ist daher notwendig, dass auch bezüglich des Prozessvergleichs eine Bindungswirkung für den angemeldeten Verbraucher besteht. Dies setzt aber wiederum eine aktive Stellung des Verbrauchers, zum Beispiel nach dem Vorbild des § 67 ZPO, voraus. Der Prozess kann rechtlich nur für die Parteien des Vergleichs wirken, nicht für einen unbeteiligten Dritten. Nur mit einer aktiven Beteiligung des Verbrauchers und einer entsprechenden Bindungswirkung wird der Prozessvergleich seiner Funktion als Prozessvergleich und materiell-rechtlichem Vertrag gerecht und erschafft nicht einen prozessualen und materiellen Vertrag zu Lasten Dritter, von dem sich die Verbraucher aktiv wieder lösen müssten. Eine solche Konstruktion ist sowohl dem Prozessrecht als auch dem materiellen Recht fremd und würde daher einen Bruch mit der Dogmatik des Zivil(prozess)rechts darstellen.

Insbesondere der § 612 Abs. 6 Referentenentwurf zeigt, dass die Stellung der Parteien sowie der zusätzlich mit dem Prozess verbundenen Anmelder unausgewogen ist und nicht in das von der ZPO etablierte System der ausbalancierten Kräfteverhältnisse eines Prozesses passt. Die Stellung der - nicht prozessbeteiligten - Anmelder wird nämlich durch



Seite 8|11

die Möglichkeit des Austritts aus dem Vergleich in eine Quasi-Parteistellung verkehrt, da § 612 Abs. 6 Referentenentwurf die Wirksamkeit des Vergleichs davon abhängig macht, dass weniger als 30 Prozent der Anmelder ihren Austritt aus dem Vergleich erklären. Die Anmelder haben es damit in der Hand, die Wirksamkeit des zwischen den Parteien des Rechtsstreits geschlossenen Vergleichs zu verhindern. Dass die Ansprüche der Anmelder ungeprüft in das Klageregister eingetragen werden, kann sich in diesem Bezug besonders negativ auswirken. Der Vergleich soll nämlich nach § 612 Abs. 2 Nr. 2 Referentenentwurf Regelungen zu dem von den Anmeldern zu erbringenden Nachweis der Leistungsberechtigung enthalten. Hieraus kann sich ohne weiteres die Situation ergeben, dass der Vergleich einen solchen Nachweis vorschreibt und Anmelder, die diesen Nachweis nicht erbringen können, aus diesem Grund aus dem Vergleich austreten.

Des Weiteren ist zu beachten, dass der Prozessvergleich als Ausdruck der Dispositionsmaxime nicht davon abhängen darf, ob die Anmelder - die gerade nicht Partei des Klageverfahrens sind - den Austritt aus dem Vergleich erklären. Es wird sich zudem auf die Vergleichsverhandlungen negativ auswirken, wenn die Prozessparteien damit rechnen müssen, dass die mühsam ausgehandelten Vereinbarungen durch das Verhalten Dritter vereitelt werden können. Dies gilt insbesondere für die Unternehmen, da diese, sofern sie damit rechnen müssen, dass der Vergleich unter Umständen keinen Bestand haben wird, kaum Anreize haben, auf einen solchen hinzuwirken. Die Möglichkeit des nachträglichen Austritts von Anmeldern steht daher dem anvisierten Ziel der Musterklage, eine schnelle und einheitliche Erledigung des Rechtsstreits herbeizuführen, entgegen. Auch das weitere erklärte Ziel der Stärkung der außergerichtlichen Streitschlichtung durch die Entscheidung von Tatsachen- und Rechtsfragen kann deshalb mit dem Referentenentwurf nicht erreicht werden.

5 Hohes Missbrauchspotential durch Anmeldung ohne inhaltliche Prüfung

§ 609 Referentenentwurf sieht vor, dass jeder von den Feststellungszielen der Musterfeststellungsklage betroffene Verbraucher einen von den Feststellungszielen abhängenden Anspruch oder ein hiervon abhängendes Rechtsverhältnis zu Eintragung in das Klageregister anmelden kann. Diese sehr weite Regelung enthält viele unbestimmte Rechtsbegriffe und sorgt damit für erhebliche Rechtsunsicherheit.

Besonders problematisch ist dabei auch die nach § 609 Abs. 1 S. 2 Referentenentwurf fehlende inhaltliche Prüfung der Daten der Anmeldung. Diese Regelung birgt ein hohes



Seite 9|11

Missbrauchspotential. Die fehlende Prüfung ist umso unverständlicher, als mit der Anmeldung besondere Rechte der Anmelder einhergehen. Die Regelung ermöglicht jedoch, dass auch völlig unberechtigte Ansprüche oder Rechtsverhältnisse angemeldet werden könnten. Neben dem aktiven Missbrauch der fehlenden Prüfung von Ansprüchen kann es zudem aufgrund fehlender anwaltlicher Beratung der Anmelder zu falschen Eintragungen kommen. Theoretisch könnten sogar völlig fiktive Personen in das Klageregister aufgenommen werden. Das ist mit Blick auf die bereits eingangs dargestellte negative Außenwirkung für das beklagte Unternehmen und die damit verbundenen irreparablen Schäden nicht akzeptabel. Eine hohe Zahl von Anmeldungen erhöht das Drohpotential erheblich und verschlechtert damit die Ausgangslage für die Unternehmen im Rahmen von Vergleichsverhandlungen. Die negative Berichterstattung in Medien und Social Media-Kanälen kann ein beklagtes Unternehmen unabhängig von einem Anspruch nötigen, einem Vergleich im Musterfeststellungsverfahren zuzustimmen, um nachteilige wirtschaftliche Schäden durch die "Prangerwirkung", die durch die Berichterstattung erzeugt wird, zu vermeiden.

In den USA wird bereits heute die einfache Anmeldung in ähnlichen Verfahren sogar häufig dazu missbraucht, um den öffentlichen Druck derart zu erhöhen, dass Unternehmen trotz unberechtigter Klagen in einen Vergleich gezwungen werden. Solche Zustände müssen verhindert werden.

Die sehr einfache Anmeldung kann außerdem als ein Schritt angesehen werden, mit dem das deutsche Zivilprozessrecht dem amerikanischen Class-Action System angenähert wird. Da gemäß von Regierungsmitteilungen eine solche Annäherung (bzw. die Einführung systemfremder Klagearten) ausdrücklich nicht erwünscht ist, besteht diesbezüglich Anpassungsbedarf.

Zudem kann die Tatsache, dass ungeprüfte Ansprüche in das Register eingetragen werden können auch dazu führen, dass die Vergleichsbereitschaft der beklagten Unternehmen erheblich sinkt. Muss das Unternehmen nämlich mit einer Vielzahl ungeprüfter und unberechtigter Anmeldungen rechnen, muss es ebenfalls davon ausgehen, dass nach dem Vergleichsschluss eine Zahl von Anmeldern potentiell aus dem Vergleich austreten wird. Sofern diese Zahl 30 Prozent der Anmelder überschreitet, wird der Vergleich nach § 612 Abs. 6 Referentenentwurf nicht wirksam. Diese Unsicherheit hinsichtlich des Bestands führt dazu, dass die Vergleichsbereitschaft gesenkt wird, was die Zielerreichung des Referentenentwurfs in Frage stellt. Dies ist insbesondere deshalb zu beachten, da der Referentenentwurf das Potential für Missbrauch im Rahmen von Musterfeststellungsklagen erkannt hat (so z.B. auf Seite 15), es dieses Potential aber lediglich mit Bezug auf die beschränkte Klagebefugnis thematisiert.



Seite 10|11

6 Keine Entlastung der Gerichte und auch keine Vereinfachung für Parteien

Das Ziel der Entlastung der Justiz wird mit dem derzeitigen Entwurf nicht erreicht, da lediglich ein vorgeschaltetes Feststellungsverfahren eingeführt wird, welches aber die Individualklage der Betroffenen nicht ersetzt. Es wird damit lediglich die Möglichkeit geschaffen, Tatsachen- und Rechtsfragen im Wege der Feststellung klären zu lassen, jedoch ohne dass die Anmeldenden Sicherheit haben, dass die Feststellung auf ihren angemeldeten Anspruch im ggf. nachfolgenden Individualverfahren anwendbar sein wird. Denn ob die gerichtliche Feststellung den vom Betroffenen angemeldeten Anspruch umfasst, zeigt sich aufgrund der fehlenden Vorabprüfung der angemeldeten Ansprüche erst im Folgeprozess. Aufgrund der bereits angesprochenen Problematik mit Bezug auf die Vergleichsbereitschaft (vor allem mit Blick auf die fehlende Bindungswirkung und die ungeprüften angemeldeten Ansprüche) ist ebenfalls davon auszugehen, dass sich keine deutlichen Entlastungen der Justiz zeigen werden (auch die Justiz selbst sieht keine Notwendigkeit für die Einführung eines zusätzlichen Instruments für kollektiven Rechtsschutz).

7 Fazit

Der vorgelegte Diskussionsentwurf stößt, wie gezeigt, in vielerlei Hinsicht auf Bedenken. Es ist zweifelhaft, ob eine Musterfeststellungsklage tatsächlich die versprochene kostengünstige und effektive Rechtsdurchsetzung fördert. Zudem ist die Zielerfüllung des Entwurfs fraglich, da weder eine neue, effektive Rechtsdurchsetzung für Verbraucher ermöglicht wird, noch eine deutliche Entlastung der Gerichte eintreten wird. Letztlich kann eine Musterfeststellungsklage nur Teilaspekte klären. Die Verbraucher tragen weiterhin ein Kostenrisiko, da sie ihre Ansprüche in jedem Fall selber einklagen bzw. durchsetzen müssen. Die Gerichte werden ebenfalls nicht entlastet und mit einer zügigen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten wird nicht zu rechnen sein. Dies zeigt auch ein Vergleich mit dem bereits bestehenden Kollektivverfahren des KapMuG, in dessen Nachgang sich auch keine Verringerung der dem Verfahren nachgeschalteten Individualprozesse ergab.

Der Diskussionsentwurf birgt erhebliche Missbrauchsrisiken, schafft Rechtsunsicherheit und belastet Unternehmen unverhältnismäßig. Dies zeigt sich insbesondere an der Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung unklar bleibt bzw. dazugehörige Detailfragen noch ungeklärt sind. Außerdem wirkt sich die Möglichkeit,



Seite 11|11

ungeprüfte Ansprüche anzumelden und der Möglichkeit, nachträglich aus einem Vergleich wieder auszutreten zu Lasten der Unternehmen auf das Kräfteverhältnis der Parteien (bzw. dem beklagten Unternehmen und den Anmeldern) aus. Ein rechtsdogmatisches Einfügen des Verfahrens in das ausbalancierte System ZPO wird aus diesem Grunde ebenfalls nicht erreicht, da der Referentenentwurf in seiner derzeitigen Fassung systemfremde Partei- bzw. Quasi-Parteistellungen zu etablieren versucht.

Zudem zeigt sich in der Gesamtschau der bisher von der ZPO zur Verfügung gestellten Möglichkeiten, dass Verbrauchern bereits Möglichkeiten zur Verfügung stehen, um ihre Ansprüche geltend zu machen. Soweit der Referentenentwurf die Einführung der Musterfeststellungsklage also damit begründet, dass die effektive Rechtsdurchsetzung wirksame Instrumente des zivilprozessualen Rechtsschutzes erfordert, die von den Verbrauchern auch tatsächlich in Anspruch genommen werden (S. 12 Referentenentwurf), muss dem entgegengehalten werden, dass bereits ausreichend effektive Mittel (zum Beispiel Individualklage, streitgenössische Klage, bereichsspezifische Klageberechtigungen für Verbraucherverbände, Einziehungsklage nach § 79 Abs. 2 Nummer 3 ZPO) zur Verfügung stehen. Mit diesen können die Verbraucher ihre Ansprüche durchsetzen, wobei sogar zusätzliche Unterstützung durch Mittel wie die PKH und auch die Beratung/Hilfestellungen durch Verbraucherschutzorganisationen gewährleistet wird.